

## Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

---

21. Jahrgang Nr. 17

Seite 84

16. August 2000

---

### INHALT

Gebührenordnung für die Bibliotheken der  
Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 85

## **Gebührenordnung**

### **für die Bibliotheken der Technischen Fachhochschule Berlin vom 18.7.2000**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Ziffer 3 BerlHG, in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat das Kuratorium der Technischen Fachhochschule Berlin am 18.7.2000 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf die Zentrale Hochschulbibliothek (Campusbibliothek) und deren Außenstellen.

#### **§ 2 Benutzung**

Die Benutzung der Bibliotheken ist gebührenfrei.

#### **§ 3 Säumnis- und Mahngebühren**

- (1) Die Bibliotheken der TFH Berlin erheben bei Überziehung der Leihfrist Säumnisgebühren, diese werden automatisch fällig, auch wenn noch keine Mahnung zugestellt wurde. Die Gebühr beträgt 0,30 DM je Medieneinheit und Kalendertag zuzüglich der jeweils gültigen Briefportogebühr. Die Höhe der Gesamtsäumnisgebühr darf den Wert des Leihgutes nicht übersteigen. Die Bibliothek versendet nach Ablauf der Fälligkeit die erste Mahnung. Die zweite Mahnung sowie das Verwaltungszwangsverfahren werden jeweils nach Ablauf von vierzehn Tagen eingeleitet.
- (2) Das Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet, wenn nach erfolgter zweiter Mahnung weder die Gebühren entrichtet, noch die ausgeliehenen Medien zurückgegeben wurden. Die Gebühr hierfür beträgt 30.--DM zuzüglich der jeweils gültigen Portogebühr. Die Zustellung erfolgt per Zustellungsurkunde inklusive Rückschein.

#### **§ 4 Bearbeitungsgebühren**

- (1) Wird eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil die Benutzer/innen sie verloren, nach der 3. Aufforderung nicht zurückgegeben oder beschädigt haben, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek 10,-- DM. Bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch die Benutzer/innen entfällt die Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder Reparaturkosten entstehen und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr sowie Schadensersatz werden bei Wiederauffinden der Medieneinheit nach Leistung nicht zurückerstattet.
- (5) Werden entliehene AV-Medien/Tonträger nicht ordnungsgemäß zurückgespult oder sortiert abgegeben, wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,-- DM erhoben.
- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten entsprechend, wenn eine Medieneinheit oder Teile derselben unberechtigt aus der Bibliothek entfernt werden.

#### **§ 5 Ausfertigungsgebühr**

Für Ersatzausstellungen von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweisen, die durch die Bibliothek ausgestellt wurden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,--DM erhoben.

#### **§ 6 Auskunftsg Gebühr**

- (1) Für Informationsdienstleistungen aus regionalen oder überregionalen Informations- und Dokumentationszentren gelten die im Rahmen dieser Einrichtung vereinbarten Gebührenregelungen.
- (2) Für Papierausdruck von Nachweisen aus CD-ROM werden Gebühren je Seite erhoben. Die Gebühren werden durch Aushang bekanntgegeben.

**§ 7 Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

Nach erfolgloser letzter Mahnung wird zur Durchsetzung des Anspruchs der Bibliothek kostenpflichtig das Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieben.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.